

Anmeldeformular für Genossenbürger

Antragssteller/in:

Name / Vorname:

Aktuelle Adresse:

PLZ / Ort:

Geburtsdatum:

Telefon P:

Telefon G:

Natel:

Mail:

Im Register der Genossame Wangen eingetragene direkte Vorfahren:

Vater:

Name / Vorname:

Adresse:

PLZ / Ort:

Geburtsdatum:

Mutter:

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Weitere Angaben

IBAN-Nr.:

Bankadresse:

Postcheck-Nummer:

Der/Die Antragssteller/in war bereits einmal angemeldet und ist in die Gemeinde Wangen zurückgekehrt (nach § 4 der Statuten)

Beilagen bei Neuanmeldung (zwingend)

- Kopie Identitätskarte oder Pass
- Ausweis über den registrierten Familienstand (beim zuständigen Zivilstandsamt erhältlich)
- Eine aktuelle Wohnsitzbestätigung (nicht älter als zwei Monate) der Gemeinde Wangen
- Einzahlungsbeleg Aufnahmegebühr. (Mit Vermerk „Genossenbürgerauflage“ Fr. 500.00 einzahlen auf Schwyzer Kantonalbank, Konto 60-1-5, IBAN-Nr. CH51 0077 7001 5617 7194 5)

Für in die Gemeinde zurückgekehrte Personen, welche bereits im Register eingetragen waren, genügt die Wohnsitzbestätigung.

Ort / Datum:

Unterschrift

Eingang Genossame Wangen:

Bitte unbedingt Rückseite beachten !

Aufnahmebedingungen Information

Statutenauszug

§ 3

Genossenbürger sind die im bisherigen Register der Genossame bereits eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger sowie Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie

1. unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger abstammen;
2. das Schweizerbürgerrecht besitzen;
3. am 1. Januar des Nutzungsjahres das 26. Altersjahr erfüllt haben;
4. in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember vor dem Nutzungsjahr ihre Ausweisschriften in der Gemeinde Wangen hinterlegt und in dieser Zeit daselbst ununterbrochen gesetzlichen Wohnsitz hatten;
5. eine einmalige Aufnahmegebühr, die von der Genossengemeinde festgelegt wird, bezahlt haben;

Massgeblich für die Abstammung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB

zu einem lebenden oder verstorbenen Genossenbürger oder

zu Personen, die zufolge Nichterreichens des massgeblichen Alters noch nicht in die Genossame aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllte hätten.

§ 4

Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss § 3 Ziff. 1-5 der Statuten bis zum Stichtag 31. Dezember vor Einreichung der gemäss § 6 in den Statuten festgelegten Anmeldefrist zu erfüllen und nachzuweisen.

.....

Personen, die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb der Gemeinde Wangen ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme in der Gemeinde Wangen wieder ins Mitgliederregister eintragen lassen. Wobei die Fristen gemäss § 3 Ziff. 4 gelten.

Wichtig!

Auf der Vorderseite sind die erforderlichen Dokumente und Belege aufgeführt. Das Familienbüchlein oder Kopien davon werden als Abstammungsnachweis **nicht** akzeptiert!

Das ausgefüllte Formular einsenden an:

Genossame Wangen
Postfach 215
8855 Wangen